Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule"
der Stadt Emsdetten

Im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule" befindet sich zwischen Bergstraße und Grevener Damm einerseits sowie Querstraße und Wallenbrook andererseits ein gemischt genutztes Gebiet, das entsprechend den Kriterien der Baunutzungsverordnung teils als Misch- und zu einem Teil als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.
Die dort ebenfalls vorgenommenen Festsetzungen der Baugrenzen sowie Grund- und Geschoßflächenzahlen lassen bauliche Erweiterungen in nur geringem Umfang zu.

Für den am Grevener Damm 50 gelegenen gastronomischen Betrieb bedeuten diese Festsetzungen nach eigenem Bekunden eine unbillige Beeinträchtigung bei der Erweiterung der vorhandenen Räumlichkeiten. Deshalb wurde eine Änderung des o.g. Bebauungsplanes beantragt mit dem Ziel, die auf dem Flurstück 410 der Flur 45 festgesetzte rückwärtige Baugrenze zum Zweck einer baulichen Erweiterung zu ändern.

Zur Durchführung der Änderung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 (1) BauGB gewählt.
Den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern wurde Gelegenheit zur Stellungahme gegeben. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19.11.1987 geprüft und die unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander abgewägt.
In der gleichen Sitzung wurde die 8. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Durch die vorstehend beschriebene Änderung werden die Grundzüge der rechtsverbindlichen Planung nicht berührt.
Ebenso treten durch sie keine Korrekturen im Erschließungsaufwand ein.

Aufgestellt: Emsdetten, den 08. Februar 1988
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
In Vertretung:

(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter